

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Juli 1989

zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Straßenfahrzeuge hinsichtlich der Festlegung von maximal zulässigen Abmessungen für Sattelfahrzeuge

(89/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Bemühen um eine Produktivitätsoptimierung bei Fahrzeugkombinationen wird von den Herstellern ein maximaler Laderaum innerhalb der Grenzwerte der Richtlinie 85/3/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/460/EWG ⁽⁵⁾, vorgeschlagen.

Diese Vergrößerung des Laderaums geht einerseits zu Lasten des Raums für den Fahrer und andererseits durch Verwendung besonderer Zugvorrichtungen zu Lasten des Raums zwischen der Zugmaschine und dem Sattelanhänger.

Dadurch ergeben sich hinsichtlich des Komforts und der Sicherheit schlechtere Arbeitsbedingungen für den Fahrer.

Um zu einer besseren Ausgewogenheit zwischen der rationalen und wirtschaftlichen Nutzung der Nutzfahrzeuge und der Straßenverkehrssicherheit zu gelangen, sind die derzeit geltenden Normen anzupassen, wobei die Austauschbarkeit der Zugmaschinen für Sattelanhänger zu verbessern und ausreichender Raum für den Fahrer zu gewährleisten ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 85/3/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 1 gelten Sattelkraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1991 in Betrieb genommen werden und nicht mit den neuen Bestimmun-

gen nach Anhang I Nummern 1.6 und 4.4 in Einklang stehen, als mit diesen Bestimmungen vereinbar, sofern ihre Gesamtlänge nicht mehr als 15,50 m beträgt.“

2. Anhang I Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Größte Länge

— Kraftfahrzeug	12,00 m
— Anhänger	12,00 m
— Sattelkraftfahrzeug	16,50 m
— Lastzug	18,00 m
— Gelenkbus	18,00 m ⁴ .

3. In Anhang I wird folgende Nummer eingefügt:

„1.6. Größter Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der hinteren Begrenzung des Sattelanhängers 12,00 m⁴.“

4. In Anhang I wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4.4. Sattelanhänger

Die horizontal gemessene Entfernung zwischen der Achse des Sattelzapfens und irgendeinem Punkt des Kopfes des Sattelanhängers darf nicht mehr als 2,04 m betragen.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1991 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1989, S. 184.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 71 vom 29. 3. 1989, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 14.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.